

Nr. 60 vom 5. August 2025

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)**

**Vom 9. Juli 2025**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juli 2025 die am 9. Juli 2025 vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

### § 1

#### **Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

- (1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend, ist das Studienziel der Masterstudiengänge die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele sind in den Fachspezifischen Bestimmungen enthalten.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (6) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 20. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 2

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 3

#### **Studienfachberatung**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Die Teilnahme

an der Studienfachberatung ist zu bescheinigen. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

#### § 4

##### **Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)**

- (1) Die Grundstruktur eines M. Sc. in den Studiengängen der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft besteht aus fachspezifischen Modulen und in der Regel einem Wahlbereich.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulklausuren sowie Form und Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Zum Abschließen eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von den für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.
- (5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Teilzeitstatus im Campus-Center beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Campus Centers). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.
- (6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

## § 5

### **Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen**

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Projekte/Projektseminare;
5. Berufspraktika;
6. Kolloquien;
7. Exkursionen/Feldübungen;
8. Sprachlehrveranstaltungen;
9. Planspiele.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und können als Präsenz-, blended learning- oder e-learning- Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu benennen und zu begründen. In den Fachspezifischen Bestimmungen wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

## § 6

### **Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Pflicht-, Wahl-, Wahlpflichtmodul oder einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, erhalten ein anderes Pflicht-, Wahl-, oder Wahlpflichtmodul bzw. einen anderen Schwerpunkt. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

**§ 7**  
**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für jeden Studiengang gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied des TVP mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Fach angehören.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Vertreterin bzw. dem Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat dem Dekanat zur Einsetzung vorgeschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und anderen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studien- und Prüfungsbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

- (9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studien- und Prüfungsbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 8

### Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ein Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die bzw. der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis befindet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine verbindliche Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. Eine verbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die An- und Abmeldephasen beendet sind.

## § 9

### Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Der Zeitraum für die An- bzw. Abmeldung und das An- bzw. Abmeldeverfahren werden vom Studien- und Prüfungsbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nach Ablauf der Abmeldefrist verbindlich. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 15 Absatz 2 vorlegen lassen. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Prüfung voraussetzen, gilt diese nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, die Qualifikationsziele des Moduls werden mit anderen Lehrinhalten vermittelt.
- (3) Eine Anmeldung zu sowie Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- oder Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.
- (4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.
- (5) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
  2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
  3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
  4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
  5. eine in der Modulbeschreibung geforderte Studienleistung gemäß § 10 Absatz 7 nicht erfolgreich erbracht wurde.
- Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter der folgenden Maßgabe zuzulassen: Wird eine der als Voraussetzung ausstehenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet, werden Note und Leistungspunkte der nachfolgenden Prüfung auch erst wirksam, wenn die entsprechende Voraussetzungsprüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis wiederholt worden ist.
- (6) Über eine Nichtzulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

**§ 10**  
**Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung**  
**von Prüfungen und Studienleistungen**

- (1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.
- (2) Die bzw. der die Modulprüfung abnehmende Lehrende bietet wenigstens einen ersten Prüfungsversuch bis zum Ende des laufenden Semesters an, einen zweiten bis spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form und Dauer zu den festgesetzten Terminen statt. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulprüfungen (ausgenommen Klausuren) versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Der Vordruck für die Eigenständigkeitserklärung befindet sich auf der Homepage der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft.
- (5) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen) bestehen. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.
- (6) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.
- (7) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Die Bewertung einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können im Rahmen der Lehrveranstaltung wiederholt bzw. überarbeitet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (8) Bei der Abgabe von schriftlichen Studienleistungen versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Der Vordruck für die Eigenständigkeitserklärung befindet sich auf der Homepage der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft. Die Lehrenden entscheiden, ob die Eigenständigkeitserklärung erforderlich ist.

## § 11

### Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungsfristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 12

### Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind.

## § 13

### Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bestandteil der Masterarbeit kann auch ein Vortrag sein, der ebenfalls in die Bewertung der Arbeit eingeht. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

- (4) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuerin oder Betreuer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) sowie Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter vorschlagen. Den Vorschlägen ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter.
- (5) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer dem Studien- und Prüfungsbüro anzugeben und werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 15 Absatz 2). § 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form beim Studienbüro einzureichen. Das Studienbüro kann die digitale Form und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Für die Übermittlung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Studierende bzw. der Studierende an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Im Einzelfall können Druckexemplare durch die Gutachterin bzw. den Gutachter gefordert werden. Die Abwicklung erfolgt über den zuständigen Arbeitsbereich. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Studierende bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgetragen, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die Studierende bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1 entsprechend.

- (9) Die Masterarbeit ist von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (nach § 12 Absätze 1 und 3) schriftlich zu beurteilen. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss promoviert sein. Ist eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer extern muss die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer Erstmitglied an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sein und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannte Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden:

<b>1 = sehr gut</b>	eine hervorragende Leistung
<b>2 = gut</b>	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
<b>3 = befriedigend</b>	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<b>4 = ausreichend</b>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
<b>5 = nicht ausreichend</b>	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunkteverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen des Faches und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

- (5) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schulhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. § 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebammme oder eines Entbindungsfpflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

## § 16

### Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden zu Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleichermaßen gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Auseilung von Prüfungsaufgaben, wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf

unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bewertung der Prüfung bekannt, wird die Bewertung entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtigt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erklärt die Masterprüfung gegebenenfalls nach § 17 für endgültig nicht bestanden. Sofern bereits Abschlussdokumente ausgegeben wurden, sind diese von den ausgebenden Stellen einzuziehen, wenn durch die Bewertungskorrektur gemäß Satz 1 nicht mehr alle Voraussetzungen für die Erlangung des Masterabschlusses vorliegen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann die bzw. der Studierende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden.
- (6) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

## § 17

### Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt;
  - b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

## § 18

### Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelebt werden. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## § 19

### Zeugnis, Urkunde,

#### Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (3) Darüber hinaus stellt das Studien- und Prüfungsbüro ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache aus.

## § 20

### Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Masterprüfung gegebenenfalls nach § 17 für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Prüfenden auf Antrag der bzw. des Studierenden in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium seit Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Hamburg, den 5. August 2025  
Universität Hamburg